

Statuten



LSOS

Version 2022

Inhalt

I	Name und Sitz	2
II	Zweck des Vereins	2
III	Zusammenkünfte und Meetings	2
IV	Mitgliedschaft	2
V	Erlöschen der Mitgliedschaft und Ausschluss	4
VI	Die Generalversammlung (GV)	4
VII	Der Vorstand	4
VIII	Die Kontrollstelle	5
IX	Die Homepage	5
X	Das Vereinsvermögen	5
XI	Statutenänderungen	5
XII	Auflösung des Vereins	5
	Information 1, aktuelle Mitgliederbeiträge	7
	Information 2, Verrechnungsprozess	7

Statuten

des **LOTUS SEVEN OWNERS SWITZERLAND**, kurz LSOS

I Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen LOTUS SEVEN OWNERS SWITZERLAND besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz am Wohnort eines gewählten Vorstandsmitglieds.

II Zweck des Vereins

- Art. 1 Zusammenfassung von Besitzern eines Lotus Seven oder Caterham Seven zur Pflege kameradschaftlicher und sportlicher Beziehungen.
- Art. 2 Ermöglichung regelmässiger Zusammenkünfte zum Austausch von technischen und allgemeinen Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Lotus Seven oder Caterham Seven.
- Art. 3 Organisation und Koordination von nationalen sowie internationalen Meetings.
- Art. 4 Kontaktpflege mit ausländischen Lotus Seven Clubs.

III Zusammenkünfte und Meetings

- Art. 1 Die Termine der geplanten nationalen und internationalen Treffen werden an der GV bekannt gegeben. Detaillierte Informationen erfolgen jeweils zur gegebenen Zeit.
- Art. 2 Regelmässig trifft sich der LSOS jeden ersten Dienstag im Monat in einer bestimmten Lokalität.

IV Mitgliedschaft

- Art. 1 Der Verein besteht aus:
- Ehrenmitgliedern
 - Aktivmitgliedern
 - Paarmitgliedern
 - Passivmitgliedern
 - Gastmitgliedern
- Art. 2 Zum Ehrenmitglied kann jede Person ernannt werden, die sich um den Verein in besonders nennenswerter und nachhaltiger Form eingesetzt hat. Nennenswert und nachhaltig wird bezeichnet wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
- 1.) Während einer ununterbrochenen Zeit von 5 Jahren ein Aktivmitglied des LSOS sein
 - 2.) Erbringung einer aussergewöhnlichen Leistung welche dem LSOS immateriellen oder materiellen Wertzuwachs beschert
 - 3.) Auf nationaler- / internationaler Ebene eine meinungsbildende Rolle spielt oder gespielt hat.

Die Ehrenmitgliedschaft erlischt, wenn ein Ehrenmitglied während zweier aufeinanderfolgender Jahre an keinem offiziellen Vereinstreffen teilgenommen hat. Von der Regelung sind die Ehrenmitglieder ausgenommen, welche ihren Wohnsitz im Ausland haben, oder Gründungsmitglieder des LSOS sind.

- Art. 3 Aktivmitglied kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Person, die im Besitze eines Lotus Seven oder Caterham Seven ist werden.
- Art. 4 Eine Paarmitgliedschaft ist für Aktiv- oder Passivmitglieder möglich, welche in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- Art. 5 Passivmitglied kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Person als Freund und Gönner des LSOS werden.
- Art. 6 Gastmitglied kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Person werden, welche im Ausland lebt, und in einem ausländischen Lotus- oder Caterham Seven Club eine leitende Stellung inne hat.
- Art. 7 Die Mitgliedschaft im LSOS erfolgt auf Gesuch hin an den Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet die Gründe dafür bekannt zu geben. Die Aufnahme in den Verein schliesst die Anerkennung der Statuten ein.
- Art. 8 Die Stimmrechte setzen sich folgendermassen zusammen:
- | | |
|------------------|------------------------------------|
| - Ehrenmitglied | Ja |
| - Aktivmitglied | Ja |
| - Paarmitglied | Ja, eine Stimme pro Mitgliedschaft |
| - Passivmitglied | Nein |
| - Gastmitglied | Nein |
- Art. 9 Die Mitgliederdaten, insbesondere aller Adressen, Geburtsdaten, oder Fahrzeuginformationen sind als vertraulich gekennzeichnet, und stehen ausschliesslich dem Vorstand (und Generalsekretariat) zur Ausübung seiner statuarisch geregelten Aufgaben zur Verfügung. Die Weitergabe an Mitglieder oder Drittparteien ist grundsätzlich untersagt. Folgende Vorgehensweisen regeln die Ausnahmen:
1. Der Besteller von Mitgliederinformationen muss deklarieren, wozu er diese Adressen benötigt. Zudem muss er schriftlich bestätigen, dass er nach einer einmaligen Verwendung diese erhaltenen Adressen nachhaltig vernichtet hat. Falls der Vorstand der Ansicht ist, dass aus nicht zu nennenden Gründen dafür die bestellten Adressen nicht herausgegeben werden, gilt dieser Beschluss abschliessend.
 2. Es werden nur Vorname, Nachname, Adresse und eine Festnetznummer bekannt gegeben. Die Weitergabe von E-Mailadressen oder Mobiltelefonnummern ist verboten.
 3. Ein jedes Mitglied kann seine Datensätze von jeglicher Weitergabe sperren lassen. Dazu gelangt das Mitglied schriftlich an den Vorstand (an das Generalsekretariat).
 4. Der Untersuchungsrichter kann eine Ausnahme dieser Bestimmungen verfügen. Diese Massnahme kommt bei einer Untersuchung in einem Strafprozess zur Anwendung. Ohne untersuchungsrichterlichen Beschluss ist die Polizei nicht befugt, Informationen vom Verein anzufordern.
- Art. 10 Einladungen für Vereinstreffen oder themenbezogene Informationen werden grundsätzlich vom Vereinsvorstand (vom Generalsekretariat) versandt. Möchte ein Mitglied mit einem anderen Mitglied in Kontakt treten, kann er vom Vorstand (vom Generalsekretariat) verlangen, dass dieser stellvertretend mit der Zielperson vermittelnd in Kontakt tritt. Die Mitglieder sind hingegen frei, untereinander die persönlichen Adressen auszutauschen.
- Art. 11 Der Vorstand (das Generalsekretariat) händigt periodisch Mitgliederadressen an Zulieferfirmen wie Druckereien aus, welche die Etikettierung des Clubmagazins vornehmen. Dazu ist vorgängig eine entsprechende Datenschutz- und Geheimhaltungserklärung mit dem entsprechenden Partner vorzunehmen. Davon ausgenommen sind Lieferungen, welche lediglich den Vor- und Nachnamen beinhalten.

V Erlöschen der Mitgliedschaft und Ausschluss

- Art. 1 Die Mitgliedschaft erlischt: Durch Austrittserklärung.
Durch Streichung.
Durch Ausschluss.
Durch Tod.
- Art. 2 Jede Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
- Art. 3 Die Streichung erfolgt durch den Vorstand bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags bis zum 31. Dezember eines Geschäftsjahres.
- Art. 4 Bei groben Verstößen gegen die Statuten, oder bei erheblicher Verletzung der Clubinteressen, erfolgt durch den Vorstand der Ausschluss. Dieser Beschluss ist dem fehlbaren Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Beschluss innert 30 Tagen seit Postzustellung an den Vorstand zuhänden der nächsten Generalversammlung den Rekurs erklären. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- Art. 5 Erfolgt ein Austritt nach Absatz V, Art. 1, 2 und 4, wird der laufende Jahresbeitrag nicht zurückerstattet.

VI Die Generalversammlung (GV)

- Art. 1 Die ordentliche GV wird jedes Jahr durch den Vorstand im Mai oder im Juni durchgeführt. Die Einladung erfolgt schriftlich (der elektronische Versand ist wo möglich zulässig) unter Bekanntgabe der Traktanden an alle Mitglieder, spätestens 30 Tage vor deren Abhaltung. Sie ist beschlussfähig, wenn ein Vorstandsmitglied, sowie mindestens 10% aller Mitglieder anwesend sind.
- Art. 2 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand solche als notwendig erachtet oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Gründe die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangt.
- Art. 3 Die Umwandlung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins hat zur Voraussetzung, dass mindestens 51% der beschlussfähigen GV die Zustimmung gibt. Ist die GV nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 60 Tagen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Art. 4 Jedem Mitglied steht das Recht zu, bis 20 Tage vor der GV auch statutenwirksame Anträge einzureichen. Jedes Mitglied kann während der Generalversammlung Anträge einreichen, welche einen direkten Sachbezug zu einem aktuell behandelten Traktandum steht, und nicht statutenwirksam wird.
- Art. 5 Befugnisse der GV
1.) Auflösung des Vereins
2.) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
3.) Wahl des Vorstandes
4.) Statutenrevision
5.) Entgegennahme Revisorenbericht
6.) Festlegung Vereinsbudget

VII Der Vorstand

- Art. 1 Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr durch die Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus Chairman
 Secretary
 Mindestens einem Assessor

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Mehrfachfunktionen sind zulässig. Jede natürliche Person hat eine Stimme. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Chairman, der Secretary sowie ein Assessor bei Bankgeschäften zu zweien, bei Vereinskorrespondenz ohne Verpflichtungen einzeln.

- Art. 2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- Art. 3 Falls Vorstandsmitglieder ausscheiden, ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen.
- Art. 4 Der Vorstand kann durch jedes Vorstandsmitglied einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Art. 5 Der Vorstand definiert die Assessoren und schlägt die Personen an der GV zur Wahl vor.
- Art. 6 Der Vorstand hat die Finanzkompetenz, bis zu einem Betrag von CHF 2'000 pro Geschäftsjahr für kurzfristige und vereinsrelevante Ausgaben zu verwenden, welche nicht im Vereinsbudget abgebildet wurden. Zur Beschlussfassung muss der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit zustimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Beschlüsse werden schriftlich protokolliert.

VIII Die Kontrollstelle

- Art. 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie wird alle Jahre von der ordentlichen GV gewählt.
- Art. 2 Die Rechnungsrevisoren prüfen vor der GV die Jahresrechnung. Sie erstatten der GV Bericht und Antrag.

IX Die Homepage

- Art. 1 Die Homepage www.lsos.ch ist das offizielle Publikationsorgan des LSOS. Die Erstellung und Pflege unterliegt einem Webmaster.

X Das Vereinsvermögen

- Art. 1 Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vom Vorstand erhoben und die Höhe wird jeweils an der Generalversammlung definiert, sofern die Mitgliederbeiträge im Vorfeld traktandiert wurden. Ohne Traktandum bleiben die Mitgliederbeiträge unverändert.
- Art. 2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausdrücklich wegbedungen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Art. 3 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Vermögens- und Betriebsrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

XI Statutenänderungen

- Art. 1 Alle Anträge auf Änderung der Statuten können durch jedes Mitglied an der GV unter Berücksichtigung der Fristen eingebracht werden.
- Art. 2 Statutenänderungen bedingen den Entscheid der Generalversammlung.

XII Auflösung des Vereins

- Art. 1 Im Falle der Auflösung des Vereins im Sinne von VI Art. 4 der Statuten wird das Material und das Vereinsvermögen unter die Mitglieder gleichmässig verteilt.

Diese Statuten erwirken die Gültigkeit an der Generalversammlung vom 12.03.2022, und ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

Küssnacht am Rigi, den 12. März 2022

Für den **LOTUS SEVEN OWNERS SWITZERLAND**

Rudolf Traffelet
Chairman

Patrik Keller
Secretary

Information 1, aktuelle Mitgliederbeiträge

Die Regelung über die Mitgliederbeiträge erfolgt gemäss Ziffer X Art. 1

Ehrenmitglied:	CHF	0.00
Aktivmitglied:	CHF	80.00
Passivmitglied	CHF	80.00
Paarmitglieder	CHF	100.00
Gastmitglied „ohne“	CHF	0.00
Gastmitglied „mit“	CHF	20.00

Das Gastmitglied hat die Wahl, mit oder ohne gedruckter und postalisch versandter Vereinskorrespondenz beliefert zu werden. Ohne entsprechende Benachrichtigung wird keine gedruckte Vereinskorrespondenz verschickt.

Information 2, Verrechnungsprozess

Die Jahresgebühren werden in der Regel zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung verschickt, und haben grundsätzlich ein Zahlungsziel von 30 Tagen, um die laufenden Unkosten der non-profit Organisation zu decken. Die erste Zahlungserinnerung wird zwischen dem 15. Oktober und dem 15. November des laufenden Vereinsjahres verschickt. Falls die Zahlung bis zum 31. Dezember nicht eingegangen ist, erfolgt die automatische Streichung und Bekanntgabe an der darauffolgenden Generalversammlung.

Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, eine Adressänderung selbstständig zu melden.